



Leitlinien und Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen von Schule

Weil wir eine Lern- und Unterrichtskultur ermöglichen wollen, die durch partnerschaftlichen Umgang miteinander und wechselseitiger Achtung voreinander geprägt ist, haben wir Regelungen für digitale Endgeräte entwickelt, die dazu beitragen, dieses soziale Miteinander zu stärken. Sie sorgen dafür, dass wir durch die unterrichtliche Nutzung von digitalen Endgeräten profitieren, aber im Rahmen des Schullebens ausreichend Raum bleibt, um auch ohne technische Geräte miteinander zu kommunizieren und voneinander zu lernen.

1 Allgemeine Regelungen für private und schulische digitale Endgeräte

Unsere schulischen Tablets weisen administrative 'Restriktionen' auf, um das vorher beschriebene Ziel zu fördern. Da neben den schulischen Tablets weitere private Geräte ohne vergleichbare Funktionseinschränkung im Schulalltag vorhanden sind, wird bei den folgenden Regelungen zwischen privaten und schulischen digitalen Endgeräten unterschieden.

1.1 Für alle digitalen Endgeräte

- Die Persönlichkeitsrechte und die Regeln der digitalen Kommunikation sind zu wahren (siehe „Schüler*innen-Tablets am Gymnasium Verl“).
- Den Hinweisen auf Inhalte, Datenschutz und Sicherheit ist nachzukommen (siehe „Schüler*innen-Tablets am Gymnasium Verl“). Die Passwortweitergabe für das schulische WLAN und andere schulische Accounts ist untersagt.

Sofern nichts anderes durch die Lehrkraft bekanntgegeben wird, sind die Tablets in den Schultaschen aufzubewahren. Ihre Nutzung während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Mittels entsprechender Apps (z. B. ClassroomAPP) kann die Nutzung während des Unterrichts reglementiert werden. Die Tablets sind stummzuschalten, es sei denn, die Lehrkraft bestimmt etwas anderes.

Schüler*innen stellen sicher, dass die Tablets stets mit ausreichend geladenem Akku in die Schule mitgebracht werden. Um einen geladenen Akku zu garantieren, wird die Verwendung von Powerbanks empfohlen. Weiterhin werden ein Tablet-Eingabestift und Kopfhörer empfohlen.

1.2 Private digitale Endgeräte

- Private digitale Endgeräte wie Smartwatches, Handys, Smartphones, Tablets, Laptops, die nicht für unterrichtliche Zwecke benötigt werden, sind vor Unterrichtsbeginn stummzuschalten und wegzupacken. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
- Private digitale Endgeräte, die dauerhaft zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden sollen, müssen der jeweiligen Softwareausstattung der schulischen digitalen Endgeräte entsprechen.

1.3 Schulische digitale Endgeräte

Bei den schulischen Tablets am Gymnasium Verl handelt es sich um Leihgeräte, die die Stadt Verl zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich nicht um privates Eigentum, sondern um das Eigentum der Stadt Verl, sodass besondere Regelungen gelten. Vor der Aushändigung der schulischen Tablets unterzeichnen die Schüler*innen einen Nutzungsvertrag und erhalten mit dem Flyer „Schüler*innen-Tablets am Gymnasium Verl“ eine Übersicht über die Verhaltensregel

Die Tablets sind für schulische Zwecke bestimmt. Dementsprechend ist

- das Spielen von Computerspielen,
- das Streamen von Musik und Filmen,
- das Downloaden von Daten in der Schule,
- und die Nutzung von Social Media,

untersagt. Die Lehrkraft kann einzelne Verbote zu schulischen Zwecken aufheben.

Die schulischen Endgeräte dürfen weder mutwillig, fahrlässig noch vorsätzlich beschädigt werden. Mit dem eigenen Tablet und dem der Mitschüler*innen ist vorsichtig und sorgsam umzugehen:

- Sie sind in der mitgelieferten Tablethülle zu führen,
- eine Schutzfolie wird empfohlen,

- die sicherheitsrelevanten Einstellungen des Tablets sind nicht selbstständig zu verändern und es werden keine weitere Software oder Apps, insbesondere Schadsoftware, auf das Tablet geladen,
- während des Sportunterrichts werden die Tablets in den angemieteten Schließfächern eingeschlossen oder mit in die Sporthalle genommen und in dem für Wertgegenstände vorgesehenen Behälter aufbewahrt.

Der Verlust des Geräts sowie jeglicher Defekt am Gerät – unabhängig ob in Bezug auf Hard- oder Software – muss unverzüglich der Schule gemeldet werden. Diebstahl der Tablets ist zwecklos, da die Geräte von der Stadt Verl geloggt sind und unmittelbar gesperrt werden.

1.4 Schulische Computereinrichtungen

Neben den Tablets stehen den Schüler*innen gemäß den Pausenregelungen und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Kapazitäten schulische Computereinrichtungen im Selbstlernzentrum zur Verfügung. Diese dienen primär der individuellen Recherchearbeit zu schulischen Zwecken. Voraussetzung hierfür ist die Abgabe der unterschriebenen "Erklärung zur Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen".

2 Regelungen für die verschiedenen Nutzergruppen von digitalen Endgeräten

Digitale Endgeräte werden am Gymnasium Verl von unterschiedlichen Schülergruppen genutzt. Das Medienkonzept des Gymnasium Verl, in dem die Entwicklung der „Nutzungskompetenz“ und der „Medienerziehung“ geregelt ist, erklärt die Kompetenzentwicklung der Schüler*innen im Umgang mit Medien.

2.1 Schüler*innen der Sekundarstufe I

Digitale Endgeräte dürfen auf dem Schulgelände nur zu Unterrichtszwecken genutzt werden. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis durch die Fachlehrkraft. Während der Pause ist die Nutzung digitaler Endgeräte im Allgemeinen nicht gestattet. Die Tablets werden im angemieteten Schließfach eingeschlossen, in den (verschlossenen) Klassenräumen aufbewahrt oder in der Tasche mit sich geführt.

2.2 Schüler*innen der Sekundarstufe II

Im Bereich der Oberstufe ist in zunehmendem Maße von einer verantwortlichen Mediennutzung auszugehen. Außerdem führt das Kurssystem zu mehr Freistunden und somit zu einer Zunahme der Nutzung unserer Schule als Lebensraum. Daher ist für diese Gruppe die Benutzung von digitalen Endgeräten und anderen elektronischen Medien auch zu nicht-unterrichtlichen Zwecken während der Pausen und in den Freistunden grundsätzlich gestattet. Mögliche Einschränkungen dieser Freiheiten ergeben sich aus Schulbetrieb sowie Vorbildverhalten: Oberstufenschüler*innen verzichten in diesem Zusammenhang insbesondere in Kontaktbereichen mit der Unter- und Mittelstufe (z. B. Foyer, Flure der Sek I etc.) auf eine Nutzung digitaler Endgeräte.

3 Zuwiderhandlungen

Je nach Häufigkeit und Ausmaß der Zuwiderhandlung können verschiedene Maßnahmen greifen.

- Nicht ausreichend aufgeladene oder vergessene Tablets sind wie nicht-mitgebrachtes Unterrichtsmaterial zu betrachten und unterliegen dementsprechend den gleichen Konsequenzen. Eine Ladung des Tablets über eine Powerbank kann Abhilfe schaffen.
- Bei nicht-bestimmungsgemäßem Gebrauch des Tablets im Unterricht kann die Lehrkraft die weitere Anwendung auf Dauer der Unterrichtsstunde verbieten. Die handschriftliche Mitarbeit muss in der Regel nachträglich digital übertragen werden.
- In Abhängigkeit von der Jahrgangsstufe kann eine mündliche oder schriftliche Wiedergabe und Reflexion der Regelungen „digitaler Endgeräte“ verlangt werden.
- Bis zur Klärung der Situation, jedoch längstens bis zum Ende des Unterrichtstages kann die Lehrkraft das betreffende Endgerät (ausgenommen: das Arbeitstablet) einziehen und im Sekretariat hinterlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lehrkraft das Endgerät nicht selbst an sich nimmt, sondern der/die Schüler*in selbst das Endgerät in Begleitung der Lehrkraft zum Sekretariat bringt und in einen vorbereiteten Umschlag legt. Dort wird in einer Liste erfasst, welche Schüler*innen ihr Endgerät abgeben mussten. Am Ende des Unterrichtstages kann der/die Schüler*in das Endgerät wieder abholen. Abgabe und Ausgabe werden in der Liste durch die Unterschrift des/der Schüler*in bestätigt. Im Wiederholungsfall muss das Gerät von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden.
- Bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden erzieherische Einwirkungen nach § 53 Absatz 2 SchulG ergriffen.
- Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z. B. Bilder oder Videos) befinden, kann die Schule die Polizei einschalten.